

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 43.

Montag, den 30 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 11 Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 20. Juni.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzes über den Blutzug.)

In Erwägung, daß das Blutzugrecht sogar die Sitten der Bürger verdarb, indem es keinen Betrug gab, dessen man sich nicht bediente, um demselben auszuweichen, ohne sich sogar durch den Eid abschrecken zu lassen, der in mehreren Fällen vorgeschrieben war;

In Erwägung, daß dieses Blutzugrecht an und für sich selbst ungerecht war, da es durch die Verminderung des Werths der Güter für den Eigenthümer eine Art von Auflage zu Gunsten seiner Verwandten wurde;

In Erwägung, daß der Staat dadurch in verschiedener Hinsicht Schaden litt; sey es durch die Einschränkung, die die Handänderung der unbeweglichen Güter dadurch erlitt; sey es durch den Nachtheil, der daraus für den Landbau entstand; indem der Käufer nichts wichtiges auf seinem Grundstück während der ganzen Zeit vornehmen konnte, welche das Gesetz zur Ausübung dieses Zugrechts vorschrieb, — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Blutzugrecht ist von nun an in ganz Helvetien abgeschafft.

2. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen worden.

Wegmann als abgehender Secretär erstattet einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Canzley.

Caglioni erhält für 2 Monat Urlaub.

Senat, 21. Juni.

Präsident: Usteri.

Die Discussion über den Constitutionsabschnitt, der von der richterlichen Gewalt handelt, wird fortgesetzt.

Kubli stimmt zum Gutachten der Commission. Lütthi selbst findet, daß für Criminalfälle kein Obergerichtshof nothwendig sey; für Civilhandel aber sind zunächst die Friedensgerichte vorhanden, und die Bezirksgerichte sind Appellationstribunale. Cassationen will er nicht zugeben; es wäre dieses nur der Intrigue ein weites Feld geöffnet. Man kann wenigstens nun den Versuch machen, ob es ohne einen Obergerichtshof nicht besser als bisdahin mit einem solchen, gehen wird.

Genhard erklärt sich für ein Obergericht, und verlangt Rückweisung an die Commission.

Schwaller will schriftlichen Bericht von der Minorität, und Rückweisung an die Commission.

Lütthi v. Sol. erwiedert, sein Bericht sey sehr kurz, er verlange ein Central-Appellationsgericht.

Crauer widersezt sich aller Vertagung.

Meyer v. Arau möchte gern einen Obergerichtshof, aber es wäre unmöglich, daß ein solcher für die ganze Republik hinreichen könnte; er möchte einen für die italienische, einen andern für die französische und 3 oder 4 für die deutsche Schweiz, vorschlagen.

Genhard glaubt nicht, daß der Geschäfte eine so grosse Menge seyn werde.

Barras findet, daß was die Commission vorschlägt, dem Grundsatz der Einheit der Republik gerade zuwider laufe; die Souverainität beruhet eben so sehr auf der Gebung, als auf der Vollziehung des Gesetzes. — Er möchte jedem Viertel gestatten, ein Gericht erster Instanz zu haben, wenn es solches wünscht; es kann dieß unbedenklich geschehen, indem der Staat diese Gerichte nicht bezahlt.

Laschere glaubt, die vollkommene Einheit der richterlichen Gewalt in der Republik könnte sehr gefährlich seyn; und weder in Monarchien noch in der französischen Constitution von 1795, habe man diese Einheit für nothwendig gehalten; er möchte hingegen

von jedem Kreisgerichte, an eines der 3 nächstgelegenen, Appellation gestatten, und dazu verlangt er Rückweisung an die Commission.

Crauer wiederholt seine Meynung.

Die Rückweisung an die Commission wird verworfen.

Cart verlangt nun, daß anstatt des Alters von 40 Jahren, für den Friedensrichter nur jenes von 30 Jahren, festgesetzt werde.

Dieser Antrag, und die Abfassung der Commission werden angenommen.

Der Präsident theilt folgendes, an ihn gerichtetes Schreiben, des Präsidenten des Vollziehungsausschusses, mit:

„Der Vollziehungsausschuß erhält so eben von dem im Innern Helvetiens commandirenden General, die Abschrift einer zwischen den Obergeneralen der österreichischen und fränkischen Armeen in Italien, abgeschlossenen Verkommis.

„Die Ereignisse, die derselben vorher giengen, die Artikel, so sie enthält, und die Folgen, so sie ohne Zweifel haben wird, sind zu wichtig, um daß sich der Vollziehungsausschuß nicht beeilen sollte, Ihnen solches mitzutheilen. Es erscheint dieselbe, als ein Vorbote des Friedens, der für alle Völker so erwünscht und für die helvetische Republik so nothwendig ist.

Vertrag zwischen den Oberfeldherrn der fränkischen und österreichischen Heere in Italien.

- 1.) Es soll ein Waffenstillstand und Einstellung der Feindseligkeiten zwischen dem Kriegsheer Ihrer kaiserlichen Majestät und dem Kriegsheer der fränkischen Republik, in Italien bestehen, bis eine Antwort vom Wienerhof wird angelangt seyn.
- 2.) Das Kriegsheer Sr. kaiserlichen Majestät wird die Länder zwischen dem Mincio, der Fossa Mäestra, und dem Po besetzen, das heißt: Veschiera, Mantua, Borgoforte, und von da an, das linke Ufer des Po, auf dessen rechten Ufer aber, allein die Festung Ferrara.
- 3.) Das kaiserl. Heer wird gleichfalls Toskana und Ancona besetzt halten.
- 4.) Das fränkische Heer wird das Land zwischen der Clause (Chiufa), dem Oglio- und Po-Fluß besetzen.
- 5.) Das Land zwischen der Clause und dem Mincio, wird von keinen Truppen besetzt werden. Das Heer Sr. kaiserl. Maj. wird die Lebensmittel aus den-

jenigen Gegenden beziehen, welche zum Herzogthum Mantua gehörten; und das fränkische Heer aus den Gegenden, die zur Provinz Veschiera gerechnet wurden.

- 6.) Die Burgvesten von Alexandria, Tortona, Mayland, Turin, Vizzichetone, Arona und Viacenza, sollen dem fränkischen Heer vom 27sten Präreal (16. Jun.) bis zum ersten Mesidor (20. Juni) übergeben werden.
- 7.) Die Vesten von Coni, Ceva, Savona, die Stadt Genua, vom 1. bis zum 4. Mesidor.
- 8.) Die Veste Urbin, vom 4. bis zum 6. Mesidor.
- 9.) Das schwere Geschütz in den verschiedenen Plätzen soll folgendermassen vertheilt werden:
 - a) Alle Stücke von österreichischem Kaliber und Guß, gehören dem österreichischen Heere zu.
 - b) Die von italienischen, piemontesischen und fränkischen Kaliber und Guß, dem fränk. Heere.
 - c) Der Mundvorrath wird zu gleichen Theilen vertheilt; ein Theil der Verfügung des obersten Kriegskommissärs des fränkischen Heeres, und der andere Theil der Verfügung des obersten Kriegskommissärs des österreichischen Heeres, überlassen werden.
- 10.) Die verschiedenen Besatzungen werden sämtlich mit allen kriegerischen Ehren ausziehen, und sich mit Waffen und Gepäck, auf dem nächsten Wege nach Mantua begeben.
- 11.) Das österreichische Heer wird sich über Viacenza, in drey Colonnen, nach Mantua begeben; die erste wird vom 27sten Präreal, bis zum ersten Mesidor, dahin abgehen; die zweyte, vom ersten Mesidor bis zum 4ten; und die dritte, vom 4. bis zum 6ten.
- 12.) Die Herren . . . und die Bürger Delean, Staatsrath, und Daru, Musterungs-Inspector, sind zu Commissarien ernannt, um die Vollziehung dieses Vertrages zu besorgen, so wie die nöthigen Verzeichnisse, die Anschaffung der Lebensmittel, die Bestellung des Fuhrwerkes und anderer Gegenstände.
- 13.) Niemand darf wegen den, dem österreichischen Heere geleisteten Dienste, oder wegen politischen Meynungen mißhandelt werden. Der Obergeneral des österreichischen Heeres, wird alle diejenigen losgeben, welche in der cisalpinischen Republik wegen politischen Meynungen eingestekt worden, und sich noch in den unter seinen Befehlen stehenden Festungen befinden.

14.) Die Antwort von Wien mag ausfallen wie sie will, so darf doch keines der gegenseitigen Heere das andere angreifen, ohne dasselbe zehn Tage vorher davon zu benachrichtigen.

Gegeben in Alexandrien 17. Praireal, (16. Jun.) achten Jahrs.

Berthier, Oberg. der fränk. Armee.

Melass, Oberg. der östr. Armee.

Die Verlesung wird von lebhaftem Beyfallklatschen begleitet.

Bodmer kann eine Bemerkung, welche diese wunderbaren Siege in ihm erregen, nicht zurückhalten; der grosse Heerführer Josua, muß nothwendig sich bey Bonapartes und Massena's Armeen befinden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

An die Bürger Helvetiens.

Es ist nothwendig die Gesetzgebung durch die öffentliche Stimme auf einen wichtigen Fehler des peinlichen Gesetzes aufmerksam zu machen, der zwar nur auf einer Uebersetzungsnachlässigkeit beruht, allein dennoch das Leben, die Freyheit und die Ehre der Bürger selbst in Ausübung ihrer constitutionellen Rechte in Gefahr setzen kann 1) und deswegen eine öffentliche Rüge verdient.

Nach dem §. 86 des Criminalgesetzes der fränkischen

1) Ein Thatbeweis dafür ist die Anklage, welche die Regierung nach der diebställigen Einladung der gesetzg. Ráthe gegen die Schrift des Wfr. Schweizers machen ließ; gegen eine Schrift, wodurch derselbe die Bürger seines Cantons, keineswegs zur Empörung, sondern zu Adressen an die obersten Gewalten, für Abhilfe der Uebel, der Anarchie, die das Vaterland drücken, eingeladen hat, welches doch gewiß weder ein Staatsverbrechen, noch ein frevelhaftes und gewalthätiges Unternehmen ist. Freylich waren die Mittel, die er diebstalls vorschlug, verfassungswidrig; allein sie waren dieß keineswegs mehr als die Mittel, welche sich die gesetzgebenden Ráthe am 7. Jan. wirklich in Ausübung zu setzen erlaubt haben. Uebrigens war dergleichen ungeschickter patriotischer Eifer, wie in dieser Klage erscheint, schon vor 1800 Jahren bekannt: Man hieß es damals Mücken siegen und Cameele verschlucken.

Republik, welches die dermalige Gesetzgebung nach dem Decret . . . auch für Helvetien angenommen hat, heißt der §. 81 des helvetischen Gesetzes:

Toutes Cospirations, ou attentats, pour empêcher la réunion ou pour opérer la dissolution du Corps législatif, ou pour empêcher par force ou violence la liberté de ses délibérations, seront punis de mort.

Der deutsche Text dieses §. heißt hingegen:

„Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt der gesetzgebenden Ráthe zu hindern, oder derselben Auflösung zu bewirken, oder durch Gewalt und Zwang die Freyheit in ihren Berathschlagungen zu hindern, wird mit dem Tode bestraft.“

Anstatt also, daß die Uebersetzung eben so, wie das Original und dessen ganzer Context zeigt, nur Gewaltsamkeit oder ein Kühn gewaltames Unternehmen, um die Auflösung der Gesetzgebung zu bewirken, für ein Staatsverbrechen bezeichnen sollte, erklärt dieselbe auch Motionen, die für diese Auflösung gemacht worden sind, und alle Adressen der Bürger, die dafür eingegeben werden, ferner auch das durch den 7. Jenner bereitete diebställige Vorhaben der drey Exdirectoren, so wie eine Einladung des Wfr. Schweizer im Canton Zürich zu dergleichen Adressen, alles für Capitalverbrechen, weil alles dieses Unternehmen für die Auflösung der gesetzgebenden Ráthe, obwohl sonst Handlungen sind, die ganz auf den Grundsätzen der Constitution und der Freyheit beruhen.

Dieses sehr auffallende Versehen der Gesetzgebung, wodurch die Uebersetzung einen, dem Gesetz selbst und seinem Zweck und Inhalt durchaus widersprechenden Sinn erhält, 2) der, wie die Erfahrung schon jetzt zeigt, nicht nur unerfahrene Richter irre führen, sondern auch von dem Partheyhaß, der Rache und dem Jakobiner-Patriotismus schändlich mißbraucht werden kann, erfordert allerdings die öffentliche Aufmerksamkeit.

Ich fordere daher die öffentliche Stimme und besonders die politischen Schriftsteller der Schweiz zur öffentlichen Rüge dieses Fehlers auf, um, wenn auch die pflichtmäßig dringliche Verbesserung desselben vom

2) Genau den tyrannischen Sinn, auf welchem das ungerechte und empörende Verfahren der Zürcherischen Regierung gegen die Gemeinde Stäfa im Jahr 1795 beruht hat.